

Preisliste 2019



gültig für Termine bis 31.12.2019, inkl. privaten Nutzungsrechten

Preise Familienfotos im Raum Wien

Familien-, Babybauch- oder Paarfotos <u>im Fotostudio</u> - ca. 1 Std. <i>Inkl. einer umfangreichen Auswahl von Bildern in digitaler Form (ca. 50 Stück; hohe Auflösung) zum Download. Eine Familie, max. 6 Personen.</i>	200 Euro
Familien-, Babybauch- oder Paarfotos <u>Outdoor</u> – ca. 1 Std. <i>im Raum Langenzersdorf; Inkl. einer umfangreichen Auswahl von Bildern in digitaler Form (ca. 50 Stück; hohe Auflösung) zum Download. Eine Familie, max. 6 Personen.</i>	200 Euro
Fotoshooting inkl. Leinwanddruck 45x30cm od. 40x40cm <i>Familien-, Babybauch- oder Paarfotos wie oben beschrieben, inkl. Leinwanddruck, Abholung nach Vereinbarung in Langenzersdorf bei Wien</i>	300 Euro
Business Porträt / Bewerbungsfoto <i>Aufnahmen im Fotostudio. Max. 5 ausgewählte Bilder in hoher Auflösung.</i>	90 Euro
Newborn Shooting <i>2-3 Stunden im Fotostudio – gerne stellen wir für das Shooting unsere zahlreichen Requisiten wie Hintergründe, Kleidungsstücke und Accessoires zur Verfügung. Inkl. einer umfangreichen Auswahl von Bildern in digitaler Form (hohe Auflösung) zum Download</i>	290 Euro
Taufe <i>Bis zu 2 Stunden bei / in Kirche; Inklusive Tauf-, Familien- und Gruppenfotos Preis inkludiert die Anreise innerhalb Wiens; Inkl. einer umfangreichen Auswahl von Bildern in digitaler Form (hohe Auflösung) zum Download</i>	290 Euro
Hochzeitsreportage – Grundpaket <i>2 Stunden vor Ort; Inklusive Trauungs-, Paar- und Gruppenfotos Preis inkludiert die Anreise innerhalb Wiens; Inkl. einer umfangreichen Auswahl von Bildern in digitaler Form (hohe Auflösung) zum Download oder auf Datenträger</i>	590 Euro

Preise Business- / Porträtbilder bzw. Bewerbungsfotos

Business Porträt / Bewerbungsfoto <i>Aufnahmen im Fotostudio. Max. 5 ausgewählte Bilder in hoher Auflösung.</i>	90 Euro
--	---------

Alle Preise USt. – befreit gemäß § 6 UStG.

Anhang: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Preisliste 2019



gültig für Termine bis 31.12.2019, inkl. privaten Nutzungsrechten

Preise Hochzeitsfotos im Raum Wien

<i>Hochzeitsreportage – Grundpaket 2 Stunden vor Ort; Inklusive Trauungs-, Paar- und Gruppenfotos Preis inkludiert die Anreise innerhalb Wiens; Inkl. einer umfangreichen Auswahl von Bildern in digitaler Form (hohe Auflösung) zum Download oder auf Datenträger</i>	590 Euro
--	----------

Erweiterungen

<i>Anwesenheit Über die Grundpakete hinausgehende Anwesenheit (Preis pro Stunde)</i>	90 Euro
<i>Videoschnitt Aufzeichnung wichtiger Momente der Reportage und Zusammenschnitt Inkl. Videoschnitt in digitaler Form (High Definition Auflösung, 5- 15 Minuten Spiellänge) auf Datenträger</i>	390 Euro
<i>Gästebuch Gästebuch und Erstellung der dafür notwendigen Bilder vor Ort, max. 70 Personen</i>	290 Euro
<i>Fotobuch Erstellung und Druck eines Fotobuchs mit ausgewählten Bildern der Reportage, max. 80 Seiten</i>	290 Euro

Alle Preise USt. – befreit gemäß § 6 UStG.

Anhang: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1.1. Der Fotograf erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten - sofern keine Änderung durch den Fotografen bekannt gegeben wird - auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die eher ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.3. Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich.

II. Urheberrechtliche Bestimmungen:

2.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.). Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nicht für Werbezwecke als erteilt.

2.2 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars erfolgt.

III. Eigentum am Filmmaterial – Archivierung:

3.1 Das Eigentum an den Bilddateien steht dem Fotografen zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Fotografen hergestellte Bilddateien.

Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.

3.2 Der Fotograf wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht für die Dauer von einem Jahr archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu.

IV. Nebenpflichten:

4.1 Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. Der Fotograf garantiert die Zustimmung von Berechtigten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 2.1).

V. Verlust und Beschädigung:

5.1 Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (digitale Bilddateien) haftet der Fotograf – aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc.) haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

VI. Leistung und Gewährleistung:

6.1 Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeortes und der angewendeten fotografischen Mitteln. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

6.2 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3 Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc..

6.4 Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 5.1 gilt entsprechend.

6.5 Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt 5.1 entsprechend.

VII. Werklohn / Honorar:

7.1 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Fotografen ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar, zu.

7.2 Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrages aus in seiner Sphäre liegenden Gründen Abstand, steht dem Fotografen mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminveränderungen (z. B. aus Gründen der Wetterlage) ist ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

VIII. Zahlung:

8.1 Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 25% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar - falls es für den Vertragspartner bestimmbar ist – nach Beendigung des Werkes, ansonsten nach Rechnungslegung sofort bar zur Zahlung fällig.

Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Überweisungsfall gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Fotografen vom Zahlungseingang als erfolgt.

IX. Datenschutz:

9.1 Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Fotograf die von ihm bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Weiters ist der Vertragspartner einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

X. Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken des Fotografen:

11.1 Der Fotograf ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt von ihm hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB.

XI. Schlussbestimmungen:

11.1 Für alle gegen einen Vertragspartner des Fotografen, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

11.2 Allfällige Regressforderung, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Fotografen richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Fotografen verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

11.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von Fotografen auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (Film, Video, etc.).